

sen (Art. 91 Abs. 2), wurde der Bonner Regierung die Ermächtigung erteilt, die Bundeswehr „zur Unterstützung der Polizei und des Bundesgrenzschutzes beim Schutze von zivilen Objekten und bei der Bekämpfung organisierter und militärisch bewaffneter Aufständischer“ einzusetzen.

Die deutsche Arbeiterklasse hat oft genug zu spüren bekommen, daß die Monopolbourgeoisie das Recht rücksichtslos beugt, wenn sie das im Kampf gegen das werktätige Volk und besonders die Arbeiterklasse für erforderlich hält. Es ist deshalb mehr als eine Illusion, zu glauben, daß die Notstandsverfassung den Regierenden in Bonn für den Einsatz der bewaffneten Kräfte gegen die demokratische Opposition ernsthafte Schranken setzen würde. Im Gegenteil, die Formulierung in Art. 87 a der Notstands Verfassung, wonach die Polizei, der Bundesgrenzschutz und die Bundeswehr auch zum „Schutze von zivilen Objekten“, d. h. der ökonomischen Machtpositionen des Monopolkapitals, herangezogen werden können — man denke hier nur an den bereits praktisch gewordenen Schutz des Springerkonzerns durch die westdeutsche Polizei —, zeigt eindeutig, daß sich die Herrschenden in Bonn alle Türen zur militärischen Niederschlagung von Streiks und Demonstrationen offengehalten haben.

Die Behauptung, die Notstandsgesetze dürften Arbeitskämpfe nicht beeinträchtigen, erweist sich aber auch deshalb als demagogisch und verlogen, weil durch diese Gesetze, insbesondere durch die Notstandsverfassung, ein ganzes System von Zwangs Verpflichtungen begründet wurde, das geeignet ist, die Gewerkschaften an die Kette zu legen.

Im Art. 12 a der Notstandsverfassung ist festgelegt, daß Männer vom vollendeten 18. Lebensjahr an, die nicht Dienst in der Bundeswehr, beim Bundesgrenzschutz oder in einem Zivilschutzverband leisten, im „Verteidigungsfall durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes zu zivilen Dienstleistungen für Zwecke der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung in Arbeitsverhältnisse verpflichtet werden können“. Absatz 4 des gleichen Artikels sieht die Zwangsverpflichtung von Frauen vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 55. Lebensjahr für Dienstleistungen „im zivilen Sanitäts- und Heilwesen sowie in der ortsfesten militärischen Lazarettorganisation“ vor. „Kann im Verteidigungsfall der Bedarf an Arbeitskräften ... auf freiwilliger Grundlage nicht gedeckt werden, so kann zur Sicherung des Bedarfs die Freiheit der Deutschen, die Ausübung eines Berufs oder den Arbeitsplatz aufzugeben, durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden“ (Art. 12 a Abs. 6). „Zur Vorbereitung auf Dienstleistungen, für die besondere Kenntnisse oder Fertigkeiten erforderlich sind, kann“ — wie es im Art. 12 a Abs. 5 heißt — „durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen zur Pflicht gemacht werden.“ Dieses bereits in der Notstands Verfassung enthaltene System der Zwangsverpflichtungen wird durch Bestimmungen zahlreicher Einzelgesetze ergänzt. Das bereits genannte Wirtschaftssicherstellungsgesetz ermächtigt z. B. die Bonner Regierung zur Dienstverpflichtung ganzer Betriebsteile und Betriebe. Im „Arbeitssicherstellungsgesetz“⁹ ist für die Bundesregierung die Ermächtigung enthalten, das im Art. 12 a Abs. 6 der Notstandsverfassung fixierte Arbeitsplatzänderungsverbot faktisch auf die ganze Wirtschaft auszuweiten. Im § 13 des „Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes“ schließlich wird festgestellt: „Zum Schutze vor Gefahren und Schäden, die der Zivilbevölkerung durch Angriffswaffen drohen, oder für Zwecke der Verteidigung kann angeordnet werden, daß der gewöhnliche Aufenthaltsort nicht ohne Erlaubnis verlassen werden darf. Bewohner bestimmter, beson-